

Welche Bescheinigungen zum Erwerb und Besitz erlaubnispflichtiger Schusswaffen sind die richtigen?

Hans-Jürgen Marker und Volker Strähle informieren

Die meisten Fragen, die mich während der Waffensprechstunde donnerstagsabends erreichen, betreffen Bescheinigungen, die verbands- oder vereinsseitig ausgestellt werden müssen, damit der Schütze eine erlaubnispflichtige Schusswaffe überhaupt erwerben darf oder im späteren zeitlichen Verlauf den Nachweis führen kann, dass sein waffenrechtliches Bedürfnis noch „am Leben“ ist.

Gerade der für Sportschützen relevante § 14 WaffG bereitet uns in der Auslegung des gesetzgeberischen Gewollten oft erhebliche Schwierigkeiten, weil die Bestimmung in den zurückliegenden Jahren mehrfach und umfangreich geändert wurden, aber die noch immer rechtskräftige Verwaltungsvorschrift hierzu aus dem Jahr 2011 stammt und sich auf das WaffG in der Fassung des Artikels 3, 4. Gesetz zur Änderung des Sprengstoffgesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl I, S. 2062) bezieht. Aus diesem Grund besteht das Problem der Gültigkeit einer Verwaltungsvorschrift, die sich auf eine Regelung bezieht, die heute in wesentlichen Teilen ganz anders aussieht, als damals.

Hinweis zur Formulierung: Nachstehend wird der Einfachheit wegen, die männliche Form der Ansprache verwendet. Selbstverständlich sind damit auch alle Schützinnen (und ggf. weitere Geschlechter) inbegriffen.

Zunächst einmal einleitend einige Grund Sachverhalte und Definitionen, die zum Verständnis des Ganzen unentbehrlich sind.

Abkürzungen

WaffG	Waffengesetz
AWaffV	Allgemeine Waffengesetz-Verordnung
WaffVwV	Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz
RiLi	Richtlinien des BSSB für die Ausstellung von Bescheinigungen nach § 14 WaffG

Organisierter Sportschütze...

...ist ein Schütze, der Mitglied in einem Verein ist, der selbst Mitglied in einem vom Bundesverwaltungsamt zugelassenen Sportschützenverband ist und nach einer genehmigten Schießsportordnung schießt. Dies trifft für den DSB, damit den BSSB und in Folge dessen auch für alle BSSB-angehörigen Vereine zu.

Gelbe WBK (§ 14 Abs. 6 WaffG; Nr. 14.2 WaffVwV)...

...ist eine WBK, die nur Sportschützen ausgestellt wird und quasi als freier Einkaufsausweis für ganz bestimmte erlaubnispflichtige Schusswaffen gilt.

Voraussetzungen für die unbefristete Erlaubnis gem. § 14 Abs. 6 WaffG sind:

- organisierter Sportschütze,
- seit mindestens zwölf Monaten regelmäßige Beteiligung am Schießen im Verein (Übung oder Wettkampf),
- das Schießen wird mit beliebigen erlaubnispflichtigen Sportwaffen ausgeübt,
- die Sportwaffe für eine Disziplin einer anerkannten Sportordnung eines anerkannten Verbands geeignet und erforderlich ist (Nr. 14.4 RiLi).

Die gelbe WBK wird „blanko“, d. h. ohne Eintrag einer Waffe auf Antrag von der Waffenbehörde ausgestellt.

Voraussetzung für die Ausstellung der gelben WBK ist die Mitgliedschaft in einem Sportschützenverein von mindestens einem Jahr. Der Schütze muss in dieser Zeit aktiv am Schießsport teilgenommen haben. Dabei kommt die sogenannte 12/18er-Regel zur Anwendung. Die besagt, dass in einem Zeitraum der letzten zwölf Monate vor Antragstellung mindestens einmal im Monat oder in diesem Zeitraum 18-mal geschossen werden muss. In der 18er-Variante darf es unbegründet maximal vier Monate ohne Schießnachweise geben.

Waffen, die auf der gelben WBK erfasst werden

Folgende Waffen werden bis zu einer Gesamtzahl von zehn Stück auf der gelben WBK erfasst:

- Einzellader-Langwaffen mit glatten und gezogenen Läufen,
- Repetier-Langwaffen mit gezogenen Läufen,
- einläufige Einzellader-Kurzwaffen für Patronenmunition,
- mehrschüssige Kurz- und Langwaffen mit Zündhütchenzündung (Perkussionswaffen).

Darüberhinausgehende Einträge von Waffen, die dem Grunde nach auf gelb eingetragen werden müssten, aber aufgrund der Überschreitung von zehn Einträgen nicht mehr eingetragen werden können, müssen auf eine grüne WBK eingetragen werden. Hierfür ist aber ein besonderes Bedürfnis zu begründen. Der Eintrag obliegt dem Voreintrags-Verfahren und kann somit von der Waffenbehörde bereits im Vorfeld auf Zulässigkeit geprüft werden.



Waffen, die auf der grünen WBK erfasst werden

Alle Waffen, die nicht auf der gelben WBK erfasst werden können (siehe vorstehende Ausführungen), sei es der Art wegen oder aufgrund des „Überlaufs“ ab der elften „gelben“ Waffe.

Alle „grünen“ Waffen bedürfen des Voreintrags, d. h. die Waffenbehörde prüft auf Antrag, ob der Schütze die gewünschte Waffe erwerben darf. Falls dem so ist, trägt sie den Waffentyp (Kurz-/Langwaffe und Kaliber) mit Verfallsdatum in die WBK ein. Bis zu diesem Datum hat der Schütze, in der Regel ein Jahr Zeit, die voreingetragene Waffe (und nur diese!) zu erwerben. Danach muss er die WBK mit den restlichen Waffendaten der Waffenbehörde zur Vornahme des Schlusseintrags erneut und innerhalb von 14 Tagen vorlegen.

Voraussetzung für die Ausstellung der grünen WBK ist die Mitgliedschaft in einem Sportschützenverein (und im BSSB) von mindestens einem Jahr. Der Schütze muss in dieser Zeit aktiv am Schießsport teilgenommen haben. Dabei kommt die sogenannte 12/18er-Regel zur Anwendung. Die besagt, dass in einem Zeitraum von zusammenhängenden zwölf Monaten mindestens einmal im Monat oder in diesem Zeitraum 18-mal geschossen werden muss. In der 18er-Variante darf es unbegründet ma-

ximal vier Monate ohne Schießnachweise geben.

Gemeinsame Beantragung von grüner und gelber WBK

Dieser Fall ist sehr häufig gegeben. So schießt der Schütze seine Vorleistung zum Bedürfnisnachweis vor dem Waffenerwerb (siehe nachstehenden Absatz „Bedürfnis“). Danach beantragt er eine Waffe, die auf eine grüne WBK eingetragen werden muss. Gleichzeitig beantragt er eine „leere“ gelbe WBK. Mit dieser kann er dann ohne weiteren Nachweis die dort eintragungsfähigen Waffen bis zu einer Gesamtzahl von 10 Stück erwerben. Selbstverständlich ist auch diese WBK innerhalb von 14 Tagen nach Kauf bei der Behörde vorzulegen, damit die Waffendaten eingetragen und die Waffe im Nationalen Waffenregister (NWR) erfasst werden kann.

Erwerbsstreckungsgebot

In beiden Fällen, also beim Waffenerwerb auf gelb und/oder auf grün, ist das Erwerbsstreckungsgebot zu beachten. Das besagt, dass der Schütze nicht mehr als zwei Schusswaffen pro Halbjahr erwerben darf (§ 14 Abs. 3 Satz 2 WaffG und Nr. 14.2.2 WaffVwV). Die Frist beginnt mit dem 1. Eintrag einer Waffe in die (älteste) WBK. **WICHTIG:** die Menge von zwei Waffen gilt für grüne und gelbe zusammen!

Bedürfnis

Eines der wichtigsten Steuerungsinstrumente in der Waffenpolitik ist das Bedürfnis. Jeder, der eine erlaubnispflichtige Schusswaffe erwerben will, muss nach § 8 WaffG ein individuelles Bedürfnis nachweisen können. Die spezialgesetzliche Regelung für Sportschützen ist in § 14 WaffG niedergelegt. Erst mit Vorliegen eines Bedürfnisses wird die Erlaubnis zum Erwerb einer Waffe erteilt. Im weiteren zeitlichen Verlauf muss gleichermaßen zum fortgeltenden Besitz der Waffe alle fünf Jahre nachgewiesen werden, dass dieses Bedürfnis noch besteht.

Der Nachweis zum Erwerb erfolgt bei Sportschützen durch eine davor zu erbringende Schießleistung und zum Nachweis des fortgeltenden Besitzes durch eine permanent zu erbringende Schießleistung oder nach 10-jähriger Mitgliedschaft in einem Schützenverein durch Bescheinigung des Vereins.

Bedürfnisnachweis vor dem Waffenerwerb (§ 14 Abs. 3 WaffG)

Der Grundsatz, der ein waffenrechtliches Bedürfnis begründet, besteht darin, dass gem. § 14 Abs. 2 Satz 2 (hier ist die 2009er Gesetzesfassung gemeint) für die Glaubhaftmachung eines Bedürfnisses für jede Waffe eine Bescheinigung des Schießsportverbandes erforderlich ist. (14.2.1 WaffVwV)

25 Jahre Qualität und Erfahrung



Walther LG400 ProTarget



Feinwerkbau 800 Alu
Buinger Edition



Feinwerkbau P 8X
mit MeshPro Griff



Walther LP500
Meistermanufaktur
25 Jahre Buinger Edition

25 Jahre Kundenzufriedenheit:
Jubiläumspreise online
für unsere loyalen Kunden

Im Laden und online
finden Sie auch
gebrauchte Waffen



Solange Vorrat reicht!
Verkauf nur nach den gesetzlichen Bestimmungen!

SCHÜTZEN TREFFEN SICH BEI BUINGER!

online
www.buinger.de
info@buinger.de

oder ganz persönlich:
Krumme Gwand 2 | 86753 Möttingen
Tel. 0 90 83 - 92 01 21

Folgen Sie uns!
@FABuinger
facebook.com/SchiesssportBuinger



Die Bedürfnisregelung wurde mit dem 3. WaffRÄndG ab dem Jahr 2020 verschärft und dahingehend präzisiert, dass die Teilnahme am Schießsport (nach der Schießsportordnung eines Verbands) entweder im Zeitraum von zusammenhängenden zwölf Monaten mindestens einmal im Monat oder in diesem Zeitraum 18-mal erfolgen muss (§ 14 Abs. 3 WaffG – aktuelle Fassung, sog. 12/18-Regel). In der 18er-Variante darf es unbegründet maximal vier Monate ohne Schießnachweise geben.

Bedürfnisnachweis zum Waffenbesitz (§ 14 Abs. 4 WaffG) – Fortbestehen des Bedürfnisses

Das Bedürfnis bei vorhandenen Waffen prüft die Behörde alle fünf Jahre für die zurückliegenden zwei Jahre vor einem Stichtag, den die Behörde jeweils individuell festlegt. Legt die Behörde zum Beispiel für den Schützen „Müller“ einen Stichtag auf den 1. September 2023 fest, muss der Nachweis geführt werden, dass die Schießleistung nach § 14 Abs. 4 WaffG in den zusammenhängenden 24 Monaten zwischen dem 1. September 2021 und dem Stichtag vollständig erbracht worden ist.

Diese Schießleistung besteht aus einer Schießteilnahme von mindestens einmal pro drei Monate innerhalb eines 24-monatigen Zeitraums oder von einer mindestens sechsmaligen Schießteilnahme pro zwölf Monate (mal 2) innerhalb eines 24-monatigen Zeitraums, oder mit anderen Worten einmal im Quartal oder sechsmal im Jahr.

Kann der Schütze diesen Nachweis nicht erbringen, muss er der Behörde „gute“ Gründe vortragen, warum das nicht der Fall ist. Es liegt im Ermessen der Behörde, ob sie der Argumentation des Schützen folgt; ggf. ist eine angemessene Fristverlängerung möglich. Ein Rechtsanspruch darauf besteht jedoch nicht.

Sportschützenkontingent (Grundkontingent)

Das so genannte Sportschützenkontingent, das dem Sportschützen ohne Glaubhaftmachen eines weiteren Bedürfnisses gem. § 14 Abs. 2 WaffG zugestanden wird, besteht aus zwei mehrschüssigen Kurzwaffen und drei halbautomatischen Langwaffen (Nr. 14.2.2 WaffVwV).

Diese Waffen müssen **alle auf die grüne WBK** eingetragen werden.

Bescheinigungen für dieses Grundkontingent dürfen vom BSSB nur ausgestellt werden für:

- die ersten zwei mehrschüssigen Kurzwaffen,
- die ersten drei halbautomatischen Langwaffen (2.5 RiLi).

Überkontingentwaffen

Vor dem Erwerb der Überkontingentwaffe, also wenn der Sportschütze mehr Waffen als die Grundkontingent-Waffen erwerben will, muss er nachweisen, dass er

- den Schießsport seit mindestens zwölf Monaten in einem Verein mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen betreibt,
- er den Schießsport in einem Verein innerhalb der vorangegangenen zwölf Monate mindestens einmal im Monat oder 18-mal insgesamt innerhalb dieses Zeitraums ausgeübt hat (12/18-Regel) und
- die zu erwerbende Waffe für eine Sportdisziplin nach der Sportordnung eines Schießsportverbandes zugelassen und erforderlich ist.

Darüber hinaus muss er zusätzlich glaubhaft machen,

- dass mit dieser Waffe eine zusätzliche Disziplin geschossen werden soll (Nr. 14.3 WaffVwV; Nr. 3.1 RiLi sowie Erforderlichkeitsprinzip Nr. 14.2.1 WaffVwV) oder
- zur Ausübung des Wettkampfsports erforderlich ist und
- er regelmäßig an Sportwettkämpfen teilgenommen hat.

Hierzu ist es erforderlich, an zwei Wettkämpfen innerhalb der letzten 24 Monate mit der beantragten Waffenart (Art = Kurz- bzw. Langwaffe) teilgenommen zu haben.

Werden gleichzeitig eine Kurz- und eine Langwaffe auf dem Weg des Überkontingents beantragt, gilt die Pflicht zur Wettkampfteilnahme sowohl für die Kurz- als auch für die Langwaffe. Die dabei verwendeten Waffen müssen nicht im Eigentum des Antragstellers stehen.

Zum Nachweis des **fortbestehenden Besitzes von Überkontingentwaffen** ist zunächst zu belegen, dass der Schütze

- in den letzten 24 Monaten vor der Überprüfung des Bedürfnisses den Schießsport im Verein mindestens alle drei Monate oder
- mindestens sechsmal innerhalb eines abgeschlossenen Zeitraums von jeweils zwölf Monaten betrieben hat.

Darüber hinaus ist glaubhaft zu machen, dass der Schütze mit jeder Waffenart, die sich auf Grundlage vom §14 Abs. 5 WaffG im Besitz des Sportschützen befindet, jährlich an einem Wettkampf teilgenommen hat. Die Wettkampfordnung, nach der geschossen wird, ist dem Schützen freigestellt. Sie muss lediglich vom Bundesverwaltungsamt (BVA) zugelassen sein (z. B. Vereinsmeisterschaft nach Sportordnung).

Zusätzlich ist zu belegen, dass jede vom Schützen besessene Überkontingentwaffe zumindest für einen Sportwettkampf, an dem er in den letzten fünf Jahren teilgenommen hat, erforderlich gewesen ist (für Ersatzwaffen ist die Erforderlichkeit nicht zu belegen).

Die Nachweise sind jeweils nur für die Waffenart (Lang- bzw. Kurzwaffe) und nicht für jede einzelne Waffe, die auf Basis von § 14 Abs. 5 WaffG erworben werden soll bzw. besessen wird, zu führen (Nr. 14.3 WaffVwV und Nr. 3.2 RiLi).

Hinweis für „Grenzgänger“ aus Baden-Württemberg, die in bayerischen Vereinen Mitglied sind:

Vorstehend ist der Besitznachweis beschrieben, wie er dem Gesetzestext (§ 14 Abs. 5 WaffG) sowie der WaffVwV entspricht und so auch von bayerischen Waffenbehörden praktiziert wird. Abweichend davon verlangen Waffenbehörden in Baden-Württemberg den Nachweis für den fortgeltenden Besitz nicht nur für die Waffengattung, sondern auch für den Waffentyp (Typ = Waffenart und Kaliber), konkret also für jede einzelne Waffe, die im Überkontingent besessen wird, z. B. Kurzwaffe im Kaliber „xyz“ oder Langwaffe im Kaliber „abc“, jeweils mit der Individualnummer der Waffe.

Bescheinigungen

In den meisten Fällen bescheinigt der Schießsportverband, dem der Verein angehört, in dem der Schütze Mitglied ist, ob die schießsportlichen Vorleistungen nach § 14 Abs. 3 (Erwerb) oder 4 (fortdauernder Besitz) erbracht wurden bzw. ob ein Mehrbedarf zur Teilnahme an Schießwettkämpfen gegeben ist (Abs. 5).

Hierzu gibt es Formulare, die der Schütze ausgefüllt und i.d.R. mit Bestätigung des Vereins sowie unter Hinzufügung von Kopien aller WBK, die auf seinen Namen ausgestellt sind (Nr. 14.2.1 WaffVwV), beim BSSB einreicht. Dabei macht es noch Sinn, Eintragungen zu kennzeichnen, die auf das Jagdbedürfnis bei der Behörde angemeldet sind. Der BSSB berücksichtigt solche Waffen in der Berechnung von Überkontingentwaffen, wenn sie für die beantragte Disziplin geeignet und erforderlich sind.

Folgende Formulare für Waffenanträge sind auf der Homepage des BSSB (<https://www.bssb.de>) unter **„Service“** —> **Waffenrecht** —> **Formulare** (weit unten auf der Seite; sie können auch den QR-Code nutzen) zum Download eingestellt:



—>

Sprechstunde Waffenrecht

Das Waffenrecht ist zentraler Bestandteil unseres Sportschießens. Dabei ist die Fülle der waffenrechtlichen Vorschriften groß – genauso wie ihre Relevanz für eine sichere und damit zukunfts-gewandte Sportausübung.

Im Einzelfall entstehende Fragen bedürfen umso mehr einer pro-funden Beratung. Diese bietet der Bayerische Sportschützen-bund nun allen in seinen Vereinen organisierten Mitgliedern in Form einer gesonderten wöchentlichen „Waffenrechts-Sprech-stunde“ an: Hans Jürgen Marker steht ab sofort per Telefon oder E-Mail bereit.

Das Waffengesetz mitsamt der Allgemeinen Verwaltungsverord-nung zum Waffengesetz, aller damit verbundenen Rechtsvor-schriften und zugrundeliegenden EU-Richtlinien ist umfangreich, seine Themen vielfältig: von den Vorschriften zum Erwerb und Besitz erlaubnispflichtiger Schusswaffen, über den Transport und die Aufbewahrung bis hin zu den geltenden Altersgrenzen. Da-rüber hinaus gehen Themen wie der internationale Waffentran-sport, der Umgang mit den sogenannten Wettkampfwaffen oder die Eintragung von Wechselsystemen rasch ins rechtliche Detail – guter Rat tut Not.

Der BSSB hat deshalb eine gesonderte Sprechstunde für alle Fra-gen rund ums Waffenrecht eingerichtet:

- Die Beratung richtet sich exklusiv an Mitglieder des BSSB. Sie ist mit Ausnahme der geltenden Telefongebühren kosten-frei.
- Die Beratung erfolgt in Form einer Telefonsprechstunde je-weils am **Donnerstag von 17.00 bis 19.00 Uhr, und zwar per Telefon (089) 31 69 49-47**. Etwaige Änderungen der Er-reichbarkeit werden über unser BSSB-Webportal (www.bssb.de) bekanntgegeben. Bitte haben Sie Verständnis für die gegebenenfalls auftretenden Wartezeiten bei einem erhöhten Aufkommen.
- Außerhalb des Zeitraums der Telefonberatung können Beratungsanfragen auch gerne per E-Mail an Hans Jürgen Marker gestellt werden: hans-juergen.marker@bssb.de.
- Die Beratung erfolgt in praktischen Belangen, d. h. ausdrück-lich mit Blick auf die konkrete Umsetzung der einschlägigen Rechtsvorschriften, nicht im Sinne einer Diskussion um die Gestaltung des Waffenrechts generell.

Neue Gebühren für waffenrechtliche Bedürfnisbescheinigungen

Seit 1. September beträgt die Gebühr 30,- Euro/Antrag

Das Interesse an unserem Schießsport ist ungebrochen. Das An-tragsvolumen der waffenrechtlichen Bedürfnisbescheinigungen ist konstant hoch. Hiermit verbunden ist ein gestiegener Bera-tungs- und Bearbeitungsbedarf.

Die letzte Gebührenerhöhung wurde im August 2018 vorgenom-men – seitdem sind die Gebührensätze stabil. Seit 1. September werden pro Antrag 30 Euro in Rechnung gestellt.

ZFS SAGERER

für den Schutz Ihrer Werte

Emmericher Straße 19
90411 Nürnberg



Waffenraumtüren
sofort ab Lager Nürnberg



Waffenräume - Tresorräume
Schutzräume - Modularräume



Waffenschränke



Aufrüstung von Räumen zu
gleichwertigen Waffenräumen



Spezial-Tresore
Sonderfertigungen



Eigene Montagetrupps
ausgebildete Fachleute



Vitrinen-
Waffentresore

Kurzwaffentresore



info@sagerer-tresore.de

sagerer-tresore.de

Original modularer Waffenraum
in unserer Ausstellung Nürnberg

Tel. **0911/93388-0**

A Bestätigung Landesverband WBK grün

In diese WBK werden alle Schusswaffen eingetragen, die nicht zur Gruppe der Schusswaffen zählen, die auf eine gelbe WBK eingetragen werden können. Darüber hinaus auch die Schusswaffen, die grundsätzlich auf die gelbe WBK eingetragen werden müssen, dort aber nicht eingetragen werden können, weil bereits zehn Waffen eingetragen sind.

Hilfreich ist hier das Formular **Übersicht Disziplinen neu**, in dem alle Schusswaffen aufgelistet sind, die entweder in die grüne oder in die gelbe WBK eingetragen werden können bzw. dürfen.

A¹ Nachweis vorhandene Kurzwaffen (Anlage A)

In diesen Nachweis sind alle Kurzwaffen einzutragen, die bereits in der grünen WBK eingetragen sind, erstmals dann, wenn eine zweite Kurzwaffe eingetragen werden soll.

A² Nachweis vorhandene Langwaffen (Anlage B)

In diesen Nachweis sind alle halbautomatischen Langwaffen einzutragen, die bereits in der grünen WBK eingetragen sind, erstmals dann, wenn eine zweite Langwaffe eingetragen werden soll.

B Bestätigung Landesverband (WBK gelb) neu

In diese WBK werden bis zu zehn Schusswaffen eingetragen, die auf „gelb“ eingetragen werden dürfen.

Hilfreich ist hier das Formular **Übersicht Disziplinen neu**, in dem alle Schusswaffen aufgelistet sind, die entweder in die grüne oder in die gelbe WBK eingetragen werden können bzw. dürfen.

C Nachweis Sportschützeneigenschaft neu

§ 14 Abs. 3 und 5 WaffG. Hier wird die 12/18-Regel zur Erfüllung der Erwerbsvoraussetzungen für Schusswaffen bzw. die Teilnahme an Wettkämpfen zur Erfüllung der Erwerbsvoraussetzungen für den Erwerb von Überkontingentwaffen vom Verein dokumentiert und bestätigt.

Unsere Empfehlung hierzu: Bitte dieses Formular vollständig ausfüllen (Datum, Waffenart, Kaliber, Disziplin). Kein Schießbuch mitsenden.

D Nachweis Wettkämpfe (Anlage C) neu

§ 14 Abs. 5 WaffG für den Erwerb von Überkontingentwaffen. Hier ist nachzuweisen, dass der Schütze vor dem Erwerb

einer Überkontingentwaffe mindestens an zwei Wettkämpfen in den letzten zwei Jahren teilgenommen hat.

E Bescheinigung des Nachweises des weiterbestehenden Bedürfnisses

§ 14 Abs. 4 WaffG für die Überprüfung, die fünf Jahre nach dem ersten Waffeneintrag in eine WBK erfolgt.

Es wird noch auf weitere Formulare, Ausfüllhilfen und insbesondere das Formular über die Gebührenerhebung für Verbandsbescheinigungen am oben angegebenen Ort der BSSB-Homepage hingewiesen. Im abschließenden zweiten Teil dieser Ausführungen wollen wir anhand einiger praktischer Beispiele aufzeigen, welche Formulare unter welchen Voraussetzungen eingereicht werden müssen. Die zutreffenden Formulare werden – wie in der vorstehenden Beschreibung der Formulare – in farbigen Kästen mit Buchstaben dargestellt.

Es wird nachfolgend davon ausgegangen, dass der organisierte Schütze das 25. Lebensjahr vollendet hat, zuverlässig, persönlich geeignet und sachkundig ist.

1. Fall

Schütze A ist seit einem Jahr im Verein und will sich einen .357er Mag. Revolver zulegen.

Er benötigt folgende Formulare:

A C

2. Fall

Schütze B ist seit einem Jahr im Verein und will sich gleichzeitig eine .45 ACP-Pistole, sowie eine einläufige Einzellader-Kurzwaffe für Patronenmunition zulegen.

Er benötigt folgende Formulare:

A B C

Den Schießnachweis C muss er dabei nur mit einer Waffe erbringen, also nach freier Wahl entweder mit der Pistole oder mit dem Einzellader.

3. Fall

Schütze C ist seit einem Jahr im Verein und will sofort eine 9 mm-Pistole und in fünfzehn Monaten einen Perkussionsrevolver („Pulverschrein“ ist vorhanden) kaufen.

Er benötigt sofort:

A C

und vor dem Kauf des Revolvers

B C

Er kann aber B bereits mit A beantragen. Dann spart er sich später die erneute Vorlage von C

4. Fall

Schütze D ist seit einem halben Jahr im Verein und will sich eine Walther PP (Ordonanzwaffe) im Kaliber 7.65 mm zulegen.

Er benötigt

A C

C kann ihm aber erst nach einem vollständigen Mitglieds-Jahr ausgestellt werden.

5. Fall

Schütze E ist seit 15 Jahren Mitglied im Verein. Er schießt seit einigen Jahren einen großkalibrigen Revolver. Jetzt will er sich einen großkalibrigen Repetierer kaufen.

Er benötigt für den Repetierer

B C

C kann ihm aber erst nach einem Jahr ausgestellt werden.

6. Fall

Schütze F ist seit 20 Jahren Mitglied im Verein. Er schießt seit einigen Jahren einen großkalibrigen Revolver und einen großkalibrigen Repetierer. Jetzt will er sich für eine weitere Disziplin einen zusätzlichen großkalibrigen Repetierer kaufen.

Er benötigt keine Bescheinigung. Der Repetierer wird von der Behörde ohne Verbands-Nachweis auf die gelbe WBK eingetragen. Der Eintrag ist allerdings nicht auf eine gelbe WBK möglich, die vor dem 1. April 2003 ausgestellt wurde.

7. Fall

Schütze G ist seit einem Jahr Mitglied im Verein und hat schon in zwölf aufeinanderfolgenden Monaten geschossen. Er will auf einen Schlag das ihm zustehende Grundkontingent, also zwei erlaubnispflichtige Kurzwaffen und drei erlaubnispflichtige halbautomatische Langwaffen kaufen. Geht das überhaupt und wenn ja wie?

Hinweis: G ist in einem Verein Mitglied, der gleichzeitig dem DSB und einem weiteren Dachverband angehört.

Der Schütze hat grundsätzlich jedem Verband, von dem er eine Bescheinigung begehrt, die Schussleistungen nachzuweisen. Die Bestätigung zur Erteilung einer grünen (und ggf. auch gelben) WBK kann durch einen beliebigen der genannten Verbände erfolgen, sofern selbiger die gewünschte Disziplin in seiner Schießsportordnung definiert hat und die Waffe dafür auch geeignet ist und benötigt wird.

Aufgrund des „Streckungsgebots“ kann der Schütze pro Halbjahr nur zwei Waffen erwerben – diese ggf. auch gleichzeitig.

Abfolge des Erwerbs:

Im Beispiel kauft Schütze G wie folgt ein:
1. Kauf: 1 Kurzwaffe, 1 halbautomatische Langwaffe

Kaufdatum: (angenommen): 2. Febr. 2023

2. Kauf: 2 halbautomatische Langwaffen

Kaufdatum (frühestens): 2. August 2023

3. Kauf 1 Kurzwaffe

Kaufdatum (frühestens): 02.02.2024

Er benötigt vor dem 1. Kauf die Bestätigung **A** als Antrag auf Erteilung einer grünen WBK (Voreintrag für die Kurzwaffe sowie für den Halbautomaten). Dazu die Bestätigung der Schussleistung (12/18-Regel – Formular **C**).

Er benötigt vor dem 2. Kauf wiederum die Formulare **A** und **C**, **jetzt mit A²**, da er bereits eine halbautomatische Langwaffe besitzt. Auch in diesem Fall trägt die Waffenbehörde zunächst einen Voreintrag in die WBK ein.

Vor dem 3. Kauf benötigt er die Formulare **A** und **C** sowie **A¹**, da er bereits eine Kurzwaffe besitzt. Auch jetzt wird zunächst der Voreintrag in die WBK eingetragen.

Wichtig: Die Bescheinigung für die halbautomatischen Langwaffen kann im Beispielsfall nur der weitere Dachverband vornehmen, da der BSSB/DSB keine Disziplin für großkalibrige Halbautomaten definiert hat.

8. Fall

Schütze H ist seit zwölf Jahren im Verein Mitglied und schießt seit acht Jahren mit einer großkalibrigen Pistole. Jetzt will er sich für eine neue Disziplin einen großkalibrigen Revolver kaufen.

Er benötigt die Formulare

A A¹ C

für die Kurzwaffe mit Voreintrag.

9. Fall

Schütze I ist seit sieben Jahren Mitglied im Verein und besitzt seit sechs Jahren ein großkalibriges Gewehr. Nun bekommt er von der Waffenbehörde ein Schreiben, aus dem hervorgeht, dass die Behörde sein fortbestehendes Bedürfnis prüfen möchte und er den Nachweis führen muss, in den beiden Jahren vor dem Stichtag, der auf den 1. September 2023 gelegt wurde, die Schießleistung nach § 14 Abs. 4, erbracht zu haben.

Diese Schießleistung besteht darin, dass er
a) mindestens einmal alle drei Monate in diesem Zeitraum geschossen hat oder
b) mindestens sechsmal innerhalb eines abgeschlossenen Zeitraums von jeweils zwölf Monaten geschossen hat.

Dieser Nachweis kann mit Formular **E** erbracht werden.

Kann der Nachweis erbracht werden, ist die Überprüfung, die ab dem Ersteintrag einer Waffe in eine WBK alle fünf Jahre durchgeführt werden muss, ohne Beanstandung erfolgt.

Weist allerdings die Schießleistungs-Bilanz des Schützen Lücken auf, so muss er der Behörde plausibel erklären, warum es ihm nicht möglich war, die Schießleistung zu erbringen. Er hat in diesem Fall die Möglichkeit, einen formlosen Antrag auf Fristverlängerung zu stellen. Auf diese besteht jedoch kein Rechtsanspruch.

10. Fall

Schütze J ist seit 15 Jahren Mitglied im Verein und erhält dasselbe Schreiben wie Schütze I. Er kann von einer Sonderregelung für langjährige Vereinsmitglieder, die seit dem Ersteintrag einer Waffe zehn Jahre lang ununterbrochen Mitglied im Verein waren, zehren. Den Nachweis über die Dauer der Mitgliedschaft stellt übergangsweise bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 der Verein (nicht der Verband) als formlose Bescheinigung formlose Bescheinigung (es gibt kein Formular hierfür) aus, die der Schütze der Behörde vorlegt. Schießleistungen muss er nicht erbringen.

11. Fall

Noch-nicht-Schütze K erfährt vom Ableben seines alleinstehenden Onkels – eines passionierten Jägers. Schon am Tag danach begibt er sich in dessen Wohnung, um die Hinterlassenschaft zu besichtigen. Rein zufällig findet er den Schlüssel zum gut mit Waffen gefüllten Waffenschrank. Er nimmt den Schlüssel mit nach Hause, damit niemand unberechtigt an die Waffen gelangen kann. Damit hat er die Waffen im rechtlichen Sinn erworben. Da der Onkel Vater mehrerer erwachsener Kinder ist, hat K keine Kenntnis, ob er als Erbe infrage kommt. Daher ist er nicht auch gleichzeitig Besitzer der Waffen, da Nr. 20.1.4 WaffVwV vom Erbfall ausgeht.

Da K die Waffen jedoch erworben hat, fällt ihm gem. § 37c Abs. 1 Nr. 1 WaffG die Verpflichtung zu, den Erwerb unverzüglich der zuständigen Waffenbehörde anzuzeigen. Dies tut er auch am nächsten Tag.

Wichtiger Hinweis in diesem Zusammenhang: Diese unverzüglich zu erfolgende Anzeige des Erwerbs beim Tod eines Waffenbesitzers nach § 37c Abs. 1 Nr. 1 WaffG ist zu trennen von der Anzeige des Waffenbesitzkartens-Inhabers, der den erfolgten Erwerb einer voreingetragenen Waffe nach § 37a WaffG innerhalb von

zwei Wochen der Waffenbehörde anzuzeigen hat. Zwar ist der Verstoß gegen die genannten Vorschriften in beiden Fällen nur als Ordnungswidrigkeit definiert (§ 51 Abs. 1 Nr. 8 WaffG), aber mit der ausgebliebenen Anzeige des Erwerbs durch Tod kann ein i. d. R. fünfstelliges Bußgeld verbunden sein, da in diesem Fall ein unberechtigter Waffenbesitz konsumiert ist.

Weiter im Beispiel: K wird einige Wochen nach dem Ableben seines Onkels vom Nachlassgericht zur Testamentsöffnung geladen. Dort erfährt er, dass er fortan stolzer Besitzer eines All-Round-Gewehrs im Kaliber .22 lfb werden soll. Alle Beteiligten (auch die anwesenden Kinder des Onkels) werden sich einig und verzichten darauf, die Erbschaft anzufechten. Damit gilt das Erbe als angenommen.

Von nun an hat K vier Wochen Zeit, dies der Waffenbehörde mitzuteilen und die Ausstellung einer WBK zu beantragen.

Da K die Waffen bereits erworben hat, gilt er mit Annahme der Erbschaft auch als Besitzer (Nr. 20.1.4 WaffVwV). Da K die Erwerbsanzeige sowie den Antrag auf Ausstellung einer WBK fristgerecht erstattet hat, kann er vom sog. „Erbenprivileg“ zehren, d.h. er benötigt fortan keine Waffensachkunde und müsste auch das Mindestalter zum Waffenerwerb von 18 Jahren (hierauf wird an dieser Stelle nicht näher eingegangen) nicht erfüllen.

Ihm wird auf seinen Antrag eine grüne WBK (Erben-WBK sind immer grün) mit der ererbten Waffe ausgestellt. Allerdings fehlt der Eintrag zum Munitionserwerb. Dieser wird erst mit nachgewiesenem Bedürfnis nachgetragen.

Ein Bedürfnis erwirbt er, indem er Mitglied in einem verbandsangehörigen Schützenverein wird und ein Jahr lang nach der 12/18-Regel schießt (siehe vorne Kapitel „Waffen, die auf der grünen WBK erfasst werden“). Für die Dauer dieses Zeitraums muss er die Waffen durch einen Büchsenmacher gem. § 20 Abs. 3 WaffG blockieren lassen. Dabei wird ein System in die Waffe eingebaut, welches diese schussunfähig macht und jederzeit wieder fachmännisch entfernt werden kann.

Das Bedürfnis weist unser Schütze K nach, indem er die Bescheinigungen **A** oder **B** und **C** bei der Waffenbehörde vorlegt.

Danach erhält er den Munitionserwerbseintrag in die WBK und darf das Blockiersystem aus der Waffe entfernen lassen.

11.1 Fall

Ein Unterfall von Nummer 11 widerfährt Schütze L. Nehmen wir an, dieser sei Jäger (mit gelöstem Jagdschein) und gleichzeitig langjähriger Sportschütze. Der anfängliche Verlauf aus Fall 11 ist derselbe wie folgt:

- der Onkel verstirbt,
- L begibt sich am Tag nach dessen Tod in die Wohnung des Onkels und findet die Tresorschlüssel,
- L erwirbt die Waffen, indem er die Schlüssel an sich nimmt,
- L erstattet die Erwerbsanzeige gem. § 37c Abs. 1 Nr. 1 WaffG unverzüglich,
- L wird rechtskräftig Erbe des KK-Ge-wehrs, da er sich mit den weiteren Erben geeinigt hat,
- L zeigt die Annahme der Erbschaft bei der Waffenbehörde an.

Abweichung ab jetzt wie folgt:

Da L. als Jäger und Sportschützen bereits mehrere erlaubnispflichtige Waffen besitzt, wird die Waffe auf seinen Antrag, sofort in die bereits vorhandene WBK eingetragen. Eine Munitionserwerbsberechtigung für Langwaffenmunition benötigt er als Jäger nicht. Für den Munitionserwerb bei ausschließlich sportlich genutzten Kurzwaffen muss er ein sportliches Bedürfnis (Bescheinigung **A** und **C**) nachweisen. Die Blockierpflicht entfällt beim Inhaber einer WBK.

11.2 Fall

Ein weiterer Unterfall von Nr. 11 ist der von Schütze M. Nehmen wir an, dieser sei

„nur“ Sportschütze und hat in seiner gelben WBK lediglich einen Perkussions-Revolver eingetragen.

Der anfängliche Verlauf aus Fall 11 ist derselbe wie folgt:

- der Onkel verstirbt,
- M begibt sich am Tag nach dessen Tod in die Wohnung des Onkels und findet die Tresorschlüssel,
- M erwirbt die Waffen, indem er die Schlüssel an sich nimmt,
- M erstattet die Erwerbsanzeige gem. § 37c Abs. 1 Nr. 1 WaffG unverzüglich,
- M wird rechtskräftig Erbe des KK-Ge-wehrs, da er sich mit den weiteren Erben geeinigt hat,
- M zeigt die Annahme der Erbschaft bei der Waffenbehörde an.

Abweichung ab jetzt wie folgt:

Auf seinen Antrag stellt die Behörde eine grüne WBK aus und trägt die KK-Langwaffe dort auch ein, allerdings ohne Munitionserwerbsberechtigung. Eine Blockierung der Waffe ist nicht erforderlich, da M bereits Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis (für den Revolver) ist.

Für die unmittelbar nach dem Tod des Onkels erworbene und mit Annahme der Erbschaft auch besessene Langwaffe muss er jetzt erst ein Bedürfnis nachweisen.

Ein Bedürfnis erwirbt er, indem er in seinem Verein ein Jahr lang nach der 12/18-Regel schießt (siehe vorne Kapitel „Waffen, die auf der grünen WBK erfasst werden“). Danach kann ihm dort die Beschei-

nigung **A** oder **B** und **C** ausgestellt und vom Verband bestätigt werden.

Diese wird bei der Waffenbehörde vorgelegt, die den Munitionserwerbseintrag vornimmt. Auf Antrag des M kann dann die Langwaffe von grün auf gelb umgetragen werden – muss aber nicht.

Hinweis: Erbwaffen berühren keine Kontingentwaffen. Sie werden auf die nach den §§ 13 (Jäger) oder 14 (Sportschützen) ggf. erfüllten Kontingenten nicht aufgerechnet. Erbwaffen sind sozusagen „on-Top-“ oder Doppelt-Überkontingentwaffen, wenn man so will.

Service-Hinweis

Der BSSB steht mit seinen Sachbearbeitern im Bereich Waffenrecht und Bedürfnisbescheinigungen all seinen Mitgliedern gerne hilfreich zur Seite. Bitte kontaktieren Sie uns **RECHTZEITIG** bei Fragen oder Unklarheiten. Sie erreichen uns zu den Geschäftszeiten per Telefon oder rund um die Uhr per E-Mail.

Kontakt:

Volker Strähle:
E-Mail: volker.straehle@bssb.de

Tobias Hartl:
E-Mail: tobias.hartl@bssb.bayern

Hans-Jürgen Marker:
E-Mail: hans-juergen.marker@bssb.de

Bürgerfest des Bundespräsidenten – Anerkennung für Wolfgang Rubensdörfer

Bundespräsident *Frank-Walter Steinmeier* würdigte am 8. September gemeinsam mit seiner Gattin *Elke Büdenbender* das ehrenamtliche Engagement in Deutschland mit einem Bürgerfest im Park von Schloss Bellevue in Berlin. Das Staatsoberhaupt lud dazu ein, das breite gesellschaftliche Engagement in all seinen Facetten kennenzulernen und die Gelegenheit zu schaffen, sich untereinander auszutauschen. An diesem Tag waren Bürgerinnen und Bürger aus ganz Deutschland zu Gast, die mit ihrem herausragenden ehrenamtlichen Einsatz zu einer lebendigen Zivilgesellschaft beitragen – darunter auch der Ehrenamtskoordinator des Bayerischen Sportschützenbundes und langjährige Gauschützenmeister des Schützengaus Hesselberg, *Wolfgang Rubensdörfer*.

Im Schlossgarten von Schloss Bellevue präsentierten sich bei herrlichem Sommerwetter rund 60 Organisationen, die es sich zur Aufgabe gemacht haben, das Ehrenamt und den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu stärken. Ebenfalls beim Bürgerfest mit dabei war der CSU-Bundestagsabgeordnete *Artur Auernhammer*. „Das großartige Engagement von *Wolfgang Rubensdörfer* erfährt durch die Einladung zum Bürgerfest des Bundespräsidenten

eine tolle Wertschätzung“, lobte er. Auch der Hesselberger 1. Gauschützenmeister *Jens Gärtner* und dessen Stellvertreter *Stefan Schiebel* begleiteten Ehrengauschützenmeister *Wolfgang Rubensdörfer* zum Bürgerfest.

red/Quelle: Altmühlbote

